



# GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 35 vom 15. April 2024

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- FIU-Registrierung noch nicht abgeschlossen, aber Verdacht?
- Neu: Eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
- Häufige Änderungen der Länderlisten
- FIU Jahresbericht 2022 ist veröffentlicht
- Information der FIU über die Erstattung einer Strafanzeige

## ***A. FIU-Registrierung noch nicht abgeschlossen, aber Verdacht?***

Wegen des Fristablaufes zum 31.12.2023 gab es ein erhöhtes Registrierungsaufkommen bei der FIU. Zwischenzeitlich konnten technische Schwierigkeiten behoben werden und die Endbearbeitung der Registrierungsanträge erfolgt mit Hochdruck. Wie die FIU aktuell mitgeteilt hat, ist für den Einzelfall sichergestellt, dass noch nicht abschließend registrierte Verpflichtete dennoch Verdachtsfälle elektronisch über goAML-Web melden können: Verpflichtete, die einen Verdachtsfall melden wollen, aber noch nicht registriert sind, können durch eine E-Mail mit entsprechenden Eingaben die **vorgezogene Bearbeitung ihres Registrierungsantrages** auslösen: [registrierung.gzd@fiu.bund.de](mailto:registrierung.gzd@fiu.bund.de)

## ***B. Neu: Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts***

In Deutschland gibt es mit der „Eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, kurz: eGbR, eine neue Gesellschaftsform, die zur Rechtsfähigkeit dieser Personengesellschaft führt. Die Eintragung erfolgt im Gesellschaftsregister, welches kostenlos über das [Registerportal](#) abgerufen werden kann. Die neue Gesellschaftsform findet im Geldwäschegesetz seit 1. Januar 2024 Berücksichtigung:

- Eingetragene Personengesellschaften müssen ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG)

- Die Überprüfung der erhobenen Angaben einer eGbR als Vertragspartner und ggf. der für diese auftretenden Personen nach § 12 Abs. 2 S. 1 GwG muss grundsätzlich anhand des Gesellschaftsregisters erfolgen.

### ***C. Häufige Änderungen der Länderlisten***

Die Listen von Drittländern mit erhöhten Risiken werden immer häufiger aktualisiert. Eine Nacharbeitung in den Fußnoten der Dokumentationsbögen kann absehbar nicht erfolgen. Erneut weise ich daher auf die öffentlich zugängliche Seite der FIU hin, auf der die von EU und FATF gelisteten Länder regelmäßig aktualisiert eingestellt werden:

[https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html)

### ***D. FIU Jahresbericht 2022 ist veröffentlicht***

Mittlerweile wurde der [Jahresbericht der FIU für das Jahr 2022](#) veröffentlicht. Er ist ebenfalls öffentlich auf der Seite der FIU verfügbar. Im jeweiligen Jahresbericht finden Sie Auswertungen der FIU u. a. über das Meldeaufkommen insgesamt (337.186 Verdachtsmeldungen) und auch von einzelnen Verpflichtetengruppen (z. B. Immobilienmakler: 222, Güterhändler: 1.386), aber auch besondere Typologien und Trends, wie z. B. der Einsatz neuer Zahlungsmethoden sowie weitere Informationen über die Arbeit der FIU.

### ***E. Information der FIU über die Erstattung einer Strafanzeige; weitere Informationen an die FIU***

Seit dem 18. November 2023 gilt nach § 43 Abs. 1 S. 2 GwG für alle Verpflichteten, die eine Verdachtsmeldung abgeben und daneben auch eine Strafanzeige erstatten oder einen Strafantrag stellen, die Pflicht, diesen Sachverhalt der FIU mitzuteilen. Hierfür nutzen Sie bitte bei der Verdachtsmeldung das Feld „Besondere Hinweise an die FIU“. Damit die FIU derartige Meldungen identifizieren kann, verwenden Sie außerdem folgenden Hinweistext: **„Gemäß § 43 Abs. 1 S. 2 GwG wird mitgeteilt, dass zu diesem Sachverhalt auch eine Strafanzeige / ein Strafantrag erstattet wurde.“** Sofern der Sachverhalt bereits bei einer Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht wurde, geben Sie diesen Umstand möglichst unter Angabe der damit befassten Strafverfolgungsbehörde und - soweit vorhanden - des dortigen Aktenzeichens ebenfalls in diesem Feld an.

Wie und wo weitere besondere Informationen an die FIU, wie z. B. „Fristfall“, „eiliger

Sachverhalt“ oder „Nachmeldung“ einzutragen sind, entnehmen Sie bitte den „Hinweisen der Financial Intelligence Unit in Bezug auf die Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web“, die Sie derzeit in einer Fassung vom März 2024 auf der Seite der FIU unter [Software goAML - Publikationen zur Anwendung von goAML](#) finden.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim  
Regierungspräsidium  
Darmstadt

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de);  
**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,  
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (II 24.2) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de) zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

**Herausgeber:** Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.  
V.i.S.d.P. Matthias Schaidler.